

## **Details zur SoFi (Soforthilfe Bayern)**

Im Rahmen des Soforthilfeprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Soforthilfe Corona) sind Unternehmen nicht förderfähig, die als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten.

Hier ist zum allgemein verwendeten Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ aus dem Förderprogramm des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu differenzieren. Für die Beantragung der Soforthilfe Bayern ist es unerheblich, ob ein Antrag im Rahmen des BAFA-Programms gestellt wurde, dieser bereits abgerechnet ist oder noch im Laufen.

Vielmehr ist für Soforthilfe Bayern das generelle Vorliegen der Kriterien aus der **Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten** (2014/C 249/01) maßgeblich.

Kriterien:

Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (25): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (26) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Sofern einer dieser Punkte bereits vor dem 11. März 2020 (Beginn der Corona-Krise) vorlag, ist eine Unterstützung über die Soforthilfe Bayern nicht möglich!

Quelle:

Sparrings & Partner  
Wirtschaftskanzlei für mittelständische Unternehmer

Thorsten Leidag-Hartmaier  
Betriebswirtschaftlicher Sachverständiger u. Gutachter  
Geschäftsleitung

CiTUP Certified international Turn Around Professional | Dipl. Betriebswirt (VWA)  
Sachverständiger für ordnungsgemäße Kassenführung | Gutachter für Unternehmensbewertungen  
Gutachter für Fortführungs- u. Fortbestehensprognosen (HGB / InsO / IDW S6)